

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/2016

KR.Nr. A 0123/2017 (STK)

Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Verhinderung von staatspolitischen und demokratischen Sündenfällen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Gesetz über die politischen Rechte dergestalt anzupassen, dass ein Gemeindepräsident, welcher im ersten Wahlgang das absolute Mehr verpasst hat, nicht mittels stiller Wahl bestätigt werden kann.

2. Begründung

Zeigen die Wählerinnen und Wähler bei einem ersten Wahlgang mit dem Einlegen eines leeren Wahlzettels ihre Ablehnung gegen den/die Kandidaten/in, ist es unverständlich und einer demokratischen Wahl unwürdig, dass diese Person sich im zweiten Wahlgang in stiller Wahl bestätigen lassen kann. Vielmehr muss den Wählenden eine Alternative geboten werden, was heute vom Gesetz verhindert wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die zur Begründung des Auftrags beigezogene Situation ist in der Tat demokratiepolitisch unbefriedigend, aus juristischer Sicht problematisch und zeigt einen Mangel der geltenden Wahlgesetzgebung auf, der korrigiert werden sollte.

Für den Fall, dass jemand in einem ersten Wahlgang nicht gewählt wird, muss eine Ausnahmebestimmung zur heutigen Regel, dass es im zweiten Wahlgang automatisch zu einer stillen Wahl kommt, geschaffen werden. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Wahlgesetzgebung grundsätzlich für alle Majorzwahlen auf allen föderalen Ebenen gilt. Sonderbestimmungen für einzelne Ämter oder föderale Stufen sind zu vermeiden, da sie die Wahlgesetzgebung kompliziert und unübersichtlich machen.

Mit der Aufnahme folgender sinngemässer Bestimmung ins Gesetz über die politischen Rechte¹⁾ können zukünftig solche Fälle vermieden werden:

«Nehmen am ersten Wahlgang nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen teil als Stellen zu besetzen sind und kommt es zu einem zweiten Wahlgang, sind am zweiten Wahlgang alle Kandidaten/Kandidatinnen teilnahmeberechtigt, welche bis am Dienstag, nach dem Wahltag, 17.00 Uhr einen Wahlvorschlag einreichen. § 43 ist anwendbar.»

In Zukunft muss es möglich sein, in solchen Fällen ausnahmsweise neue Kandidaturen zuzulassen und somit einen zweiten Wahlgang an der Urne durchzuführen. § 43 des Gesetzes über die

¹⁾ Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996; BGS 113.111.

politischen Rechte¹⁾ regelt die Form der Anmeldung und die Unterzeichnungsquoren für Majorzwahlen auf allen föderalen Ebenen. Betreffend Neuanmeldungen macht eine Ausnahmebestimmung keinen Sinn, es kann auf die Regelung von § 43 GpR²⁾ verwiesen werden.

Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung verunmöglicht nicht per se stille Wahlen im zweiten Wahlgang. Stehen trotz der Möglichkeit von Neuanmeldungen nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung als Stellen zu besetzen sind, sollen diese auch zukünftig anstelle eines zweiten Wahlganges still gewählt werden können. Da bei einem zweiten Wahlgang an der Urne mit nur einer Kandidatur eine einzige Stimme zur Wahl genügen würde und der Souverän am ersten Wahlgang seinen Willen bereits geäußert hat, käme die Durchführung eines zweiten Wahlganges in diesem Fall einer Farce gleich.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die politischen Rechte so anzupassen, dass für einen zweiten Wahlgang neue Kandidaturen zugelassen werden, sofern es zu einem solchen kommt und beim ersten Wahlgang nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen teilgenommen haben, als Stellen zu besetzen sind.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Aktuarin JUKO (stb)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

¹⁾ Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996; BGS 113.111.

²⁾ Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996; BGS 113.111.